

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1755

27.1.1755 (No. 4)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-912145](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-912145)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 27. Januarii, 1755.

I. Fortsetzung der Verordnung wegen der Emigranten.

5) Die nach dieser Verordnung bestimmte Gränzörter sind folgende. a) Diejenigen so aus dem Herzogthum Bremen (von der Stadt Bremen bis an die See gerechnet) sich in Schiffe über die Weser setzen lassen wollen, sollen nirgends anders als zum Strohauser Siehl, und zu Elsfleth zu landen Erlaubniß haben, und sich daselbst bey denen Beamten anzugeben schuldig seyn. b) Die aus der Stadt Bremen oder denen Chur-Hannoverschen Aemtern Siecke und Harpstedt kommen, sollen keinen andern Weg als durch die Stadt Delmenhorst nehmen, und sich daselbst bey dem Beamten melden. c) Die aus dem Chur-Hannoverschen Aemte Wildeshausen oder dem Bischoffthum Münster kommen, sollen keinen andern Weg als über Hatten nehmen, und sich daselbst bey dem Beamten anzugeben schuldig seyn. d) Die aus dem Fürstenthum Ostfriesland kommen, sollen sich, nach Beschaffenheit ihrer Reiseroute, entweder bey denen Beamten zu Alpen

D

oder

oder Bockhorn anzugeben schuldig seyn: bey welchem letzteren, sich auch diejenigen, so aus Zeberland kommen, zu melden haben. Wornach sich also die B. ykommen- de gehörig zu achten, auch die hiesige Beamte und Magistrats-Personen darüber sowohl, als der Eingangs erwehnter Verordnung, besser, dann dem Vernehmen nach bishero geschehen seyn soll, pflichtmäßig zu halten haben: und wird sowohl den hiesigen Bedienten, als auch denen Unterthanen, dabey zur Nachricht angefü- get: daß diejenigen Emigranten, welche aus denen benachbarten Chur-Hannove- rischen Landen, oder der Stadt Bremen, zu kommen vorgeben, mit neuen Pässen von denen Königl. Regierungen zu Hannover und Stade, oder wenigstens von ei- nem ihrer dortigen Beamten, sodenn Respective der Stadt Bremen, nothwendig versehen seyn müssen. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canz- leley verordneten Insiegel. Oldenburg den 23 December 1754.

(L. S.)
(R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Gerd Hoes zu Donnerschwee, von denen zu seiner daselbst belege- nen Kötterey gehörigen Ländereyen nachstehende Stücke, als 1) $\frac{3}{4}$ Tages- werck Wischland, ohnweit des Blanckenburger Teichs, so mit Johann Willers gemeinschaftl. gebraucht wird, an Oltmann Meyer, 2) zwey Stück Land a 2 Scheffel Saat auf der Beverbeck, woran Gerd Ties- mann und Johann Friederich Wehlau benachbahrt, an Johann Hoes, 3) ein Stück Land von 4 Scheffel Saat daselbst, woran Gerd Arns und Helmerich Hannecken benachbahrt, an Hinrich Hoes, und 4) ein Stück von 5 Scheffel Saat auch daselbst belegen, woran Frerich Willers und der Drechsler Matthias Adam benachbahrt, an Johann Dohrmann verkauft. Am 11 Mart. h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.
2. Es hat Jürgen Flens, seine im Blauhandter Groden belegene 4 Zücken Lan- des an Hinrich Ahlers verkauft. Die Angabe ist den 11 Mart. h. a. auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.
3. Es entstehet über Hinrich von Kampen zur Schlute sämtliche Güther, Schul- denhalber auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley ein Concur. 1) Angabe den 11 Mart. a. c. 2) Deduct. den 20 Mart. 3) Prioritäts- Urtheil den 8 April, 4) Bergantung oder Löse den 22 April.
4. Es hat Oltmann Meyer zu Donnerschwee, von Frerich und Johann Ros- wold

wold daselbst, vier Stücke Saat Land von etwa 6 Scheffel Einfall, im sogenannten neuen Campe, zwischen des Käuffers eigenen Lande belegen, erkaufft. Die Angabe ist den 6 Mart. a. c. bey dem hiesigen Landgericht.

5. Es hat Hans Plumhoff, als Annehmer von weyl. Hinrich Diercks Güther bey der kleinen Weser, seine bey der Portseler Brücke, ins Osten am Ellwürder Wege, Abbehauser Bogthey belegene 2 Zück Landes, an Hinrich Janssen verkaufft. Am 10 Mart ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
6. Es hat Didde Boycksen seine bey Sührwürden, Nothenkircher Bogthey belegene $3\frac{1}{2}$ Zück Landes, wovon $1\frac{1}{2}$ Zück auf der Wurth, 2 Zück aber am Landwege belegen, an Matthias von Osen verkaufft. Den 11 Mart. h. a. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
7. Es hat Johann Mönckel von seiner zu Waddens, Burhaver Bogthey belegenen Hoffstelle, 4 Zücken 64 Ruthen 108 Fuß Landes, nebst einigen Pertinentien, an Meinert Tyarcks verkaufft. Die Angabe ist den 10 Mart. h. a. bey dem Develgönnischen Landgericht.
8. Es entsethet über Johann Otto Stellmann zum Brande bey Rukhorn, der Hausvogthey Delmenhorst sämtliche Güther, Schulden halber bey dem Landgericht daselbst ein Concurs 1) Angabe den 11 Febr. 2) Deduct. den 18. Febr. 3) Priorität-Urtheil den 27 Febr. 4) Vergantung oder Löse den 13 Martii.

III. Der Cours der Gelder und die Getreyde-Preise sind dem vorigen gleich.

IV. Privatsachen.

1. Hier in Oldenburg bey dem Juwelierer Mons. Schores in der Gaststrasse, sind zu haben frische und extra weisse Wachslichter von allerhand Gröfse, auch Altarlichter bey einzelnen Pfunden zu 39 Gr. wer aber 25 und mehr lb. auf einmal nimmt, bezahlt nur 38 Gr. vors lb. wie auch schön weiß Jungfernwachs vor selbigem Preis. Auch sind bey demselben gelbe Wachslichter von allerhand Sorten, auch Altarlichter bey einzelnen lb. 36 Gr bey 25 lb. und mehr aber zu 35 Gr. zu haben. Wer gelb Wachs angibt, bezahlt vor die weisse 8 Gr. vors lb. und vor die gelben 6 Gr. Wer gelb Wachs bleichen zu lassen begehrt, bezahlt zu 100 lb.

- fl. und mehr vors fl. 5 Gr. bey geringern Quantitäten aber 6 Gr. vors fl. NB. Das gelbe Wachs muß aber rein und gut seyn.
2. Man dienet zur freundlichen Nachricht, daß noch eine kleine Anzahl Loose der zweyten Königl. allein privilegirten Copenhagener Lotterey 1ster Classe bey hiesigem Postamte vorhanden, wovon die Collection den 3 Febr. a. c. geschlossen seyn wird. Wer also Belieben hat sein Glück darinn zu versuchen, wird sich innerhalb 8 Tagen melden müssen. Oldenburg den 27 Jan. 1755. Königl. Dänische Post. Amt allhie.
 3. Wer das brauchbare Bibelwerk der Engländischen Schriftsteller, so weit es jetzt heraus ist gang neu gebunden, nebst den Pränumerations-Recht, item die allgemeine Reisebeschreibung zu Wasser und Lande, mit vielen Kupfern, 12 Bände nebst dem Pränumerations-Recht, sich anzuschaffen Belieben tragen sollte, kan sich desfalls bey dem Herrn Provisor Strohm beliebigst melden, und um einen billigen Preis verlassen werden.
 4. Die Frau Hausvögtin Eggers ist gesonnen, ihr, auf dem hiesigen Dammbelagenes, und bishero von der Frau Gerichtschreiberin Wardenburg bewohntes Haus, entweder zu verheuren oder zu verkauffen. Wer dazu Belieben hat, kan sich desfalls bey der Frau Hausvögtin Eggers melden und nach Gefallen accordiren. Auch wil dieselbige ihre Wun-derburg mit allen dazu gehörigen Ländereyen verheuren.
 5. Die Frau Rathsverwandtin Blöhten ist gesonnen, eine Frauens Kirchens-stelle in St. Lamberti Kirche unter der Soldaten Priechel, auf Ostern zu betreten, zu verheuren, die Liebhaber können sich bey ihr melden.
 6. Carsten Buse in Altens ist gewillet, sein hieselbst aus Cornelius Hinrich Jans- sen Concurrs an sich geldsete Haus, eine aparte Schmiede dabey, so sehr gelegen vor einen Schmidt stehet, nebst einem Garten, auch pertiz- nentien, auf Maytag 1755 anzutreten gegen leidliche Conditiones zu verkauffen, auch das Kaufgeld wenn es verlanget wird vorerst gegen Sicherheit zinsbar drin stehen lassen wil, oder auch auf einige Jahre zu verheuren, wer zu dem einen oder anderen Lust hat, der wolle sich am 12 Febr. a. c. in Wessel Wessels Hause in Altens einfinden und mit ihm accordiren.
 7. In Hinrich Cordes Hause zu Ollwehrden sollen nach vorgängiger Gerichts- lichen Erlaubniß den 29 Jan. als Mitterwochen nach dem Sonntag Septuagesimä 20 Stück durchgeseuchte milchende Kühe, 16 dergleichen 2, 3 und 4jährige Ochsen und einige Stück Ochsen- und Kuhrinder, auch 10 Stück Pferde öffentlich und meistbietend verkauffet werden.